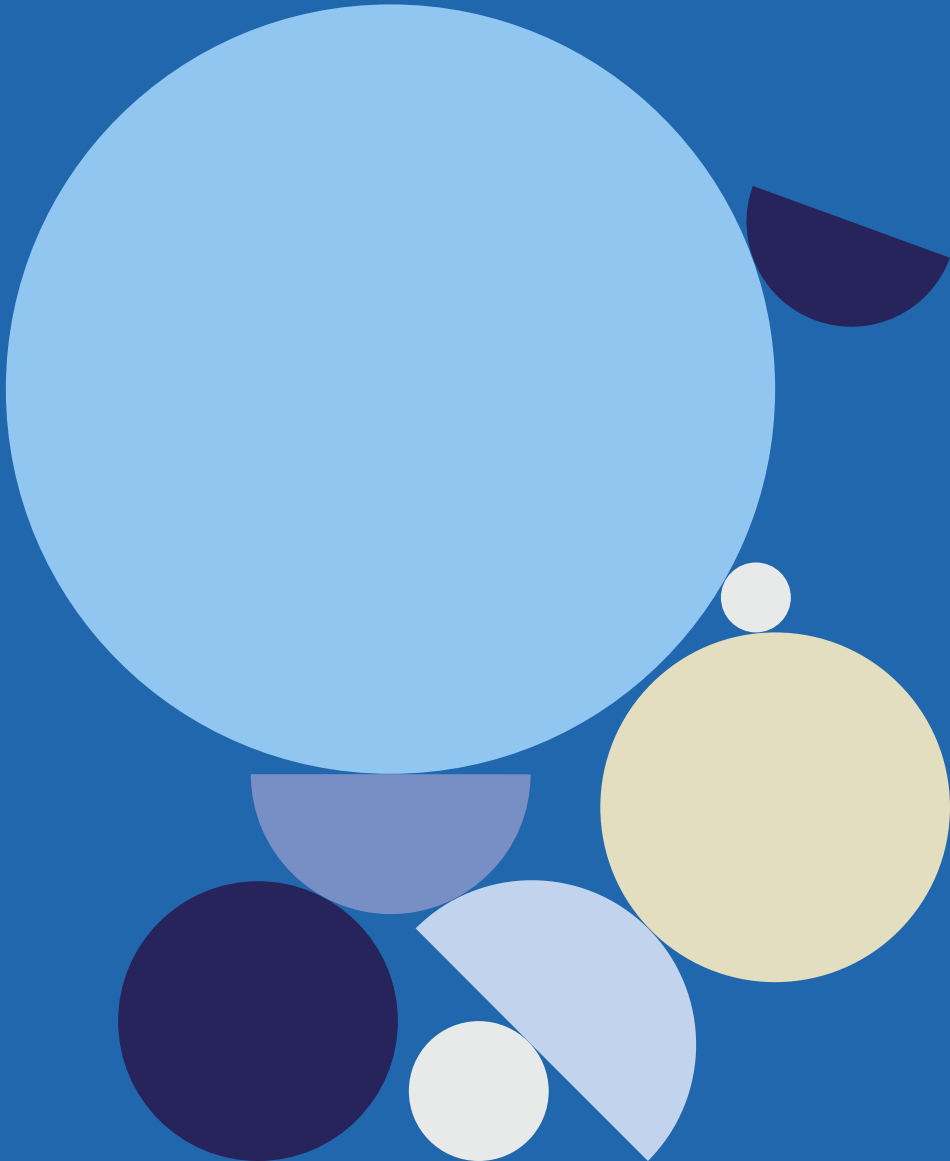




Statuten Zurich Insurance Group AG

7. April 2021





Statuten der Zurich Insurance Group AG

I Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 Firma

Unter der Firma Zurich Insurance Group AG (Zurich Insurance Group SA) (Zurich Insurance Group Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und der vorliegenden Statuten.

Artikel 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen im In- und Ausland errichten.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 4 Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen im Bereich der Versicherungsdienstleistungen, insbesondere auf dem Gebiete der Nichtlebens- und Lebensversicherung, der Rückversicherung sowie im Bereich Finanzdienstleistungen und Vermögensverwaltung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder mit diesem zusammenhängen.
- 2 Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen jeder Art beteiligen, diese finanzieren oder solche gründen oder erwerben.

II Aktienkapital

Artikel 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 15'046'016.70 und ist eingeteilt in 150'460'167 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

Artikel 5^{bis} Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens 7. April 2023 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 44'882'400 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 4'488'240 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.
- 2 Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.
- 3 Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.
- 4 Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, in Bezug auf höchstens 14'960'800 neue Aktien, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:
 - a für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
 - b zur Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen oder Ausgabe von Aktien an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren); oder

- c für die Umwandlung von ausgegebenen Darlehen, Anlehens- oder ähnlichen Schuldinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften; oder
 - d für eine einfache und rasche Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften.
- 5 Bis zum 7. April 2023 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5^{bis} Abs. 4 unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 5^{ter} Abs. 1 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 14'960'800 neue Aktien nicht überschreiten.

Artikel 5^{ter} Bedingtes Aktienkapital

- 1 a Das Aktienkapital kann sich durch die Ausgabe von höchstens 29'921'600 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 2'992'160 erhöhen durch freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Darlehen, Anlehens- oder ähnlichen Schuldinstrumenten, aktiengebundenen Finanzinstrumenten oder anderen Finanzmarktinstrumenten (zusammen nachfolgend «Finanzinstrumente») der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, oder durch zwangsweise Wandlung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Umwandlung in Aktien der Gesellschaft erlauben, oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzinstrumenten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
- b Der Erwerb von Aktien durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten oder durch die Umwandlung von Finanzinstrumenten mit bedingten Wandeligenschaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.

- c Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht zu beschränken oder aufzuheben, falls diese ausgegeben werden (i) zur Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder von einer ihrer Konzerngesellschaften, (ii) an nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich auf dem Weg privater Platzierungen bei einem oder mehreren ausgewählten Investoren) oder (iii) zur einfachen und raschen Verbesserung der aufsichtsrechtlichen und/oder der ratingbezogenen Kapitalausstattung der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Finanzinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsklauseln) auszugeben, und die Festsetzung des Wandel- oder Ausgabepreises der neuen Aktien muss den Marktpreisen der Aktien und/oder von ähnlichen Instrumenten im Zeitpunkt der Ausgabe oder der Umwandlung angemessen Rechnung tragen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein; bedingte Wandeligenschaften dürfen für eine unbefristete Dauer bestehen.
 - d Bis zum 7. April 2023 darf die Gesamtzahl der neuen Aktien, welche (i) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss Art. 5^{bis} Abs. 4 der Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gemäss diesem Art. 5^{ter} Abs. 1 unter Beschränkung oder Aufhebung der Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 14'960'800 neue Aktien nicht überschreiten.
- 2 a Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 4'095'092 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 409'509.20 erhöhen durch Ausgabe von neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von neuen Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeiter erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen und unter Berücksichtigung der Leistungen, Funktionen, Verantwortungsstufen und Rentabilitätskriterien. Die Ausgabe von neuen Aktien oder Bezugsrechten dazu an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- b Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten.

III Aktien, Stellung von Aktionären

Artikel 6 Aktienzertifikate und Bucheffekten

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- 2 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 7 Aktienbuch

- 1 Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht wie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen, wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, oder der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Die Voraussetzungen der Anerkennung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht kann der Verwaltungsrat in einem Reglement festlegen.
- 3 Die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall einer Übertragung infolge Erbanges, Erbteilung oder ehelichen Güterrechts bleiben vorbehalten. Wenn Aktien aus einem dieser Gründe übergehen oder eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, auf deren Namen Aktien eingetragen sind, aufgelöst wird, so ist der Gesellschaft hievon binnen sechs Monaten unter Angabe des Erwerbers Kenntnis zu geben.

Artikel 8 Eintragungsgesuch

- 1 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.
- 2 Eintragungen von Aktionären im Aktienbuch erfolgen aufgrund der hiefür von der Gesellschaft anerkannten Formalitäten, welche der Erwerber vollständig und wahrheitsgemäss zu erfüllen hat. Wechselt ein Aktionär den Wohnsitz oder Sitz, hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen.

IV Organisation der Gesellschaft

Artikel 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Geschäftsleitung
- D Die Revisionsstelle

A Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehältlich Art. 651a, 652g, 653g und 653i OR;
- 2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
- 3 Genehmigung des Lageberichts (sofern notwendig), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- 4 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 5 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 18 der Statuten;
- 6 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- 7 Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, vorbehältlich Art. 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren sowie den Vertretern von Anleihegläubigern zu.

- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 3 Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der damit zusammenhängenden Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

- 1 Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 2 Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens zehntausend Schweizer Franken vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen.
- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre werden hierüber durch schriftliche Mitteilung unterrichtet.

Artikel 13 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

- 1 Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.
- 2 Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, kann sich durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht durch eine andere Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Ferner kann er sich durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

- 3 Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.
- 4 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

Artikel 14 Stimmrechte

Jede Aktie, deren Eigentümer oder Nutzniesser im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, gibt das Recht auf eine Stimme.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Artikel 16 Versammlungsleitung

- 1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bezeichnetes Mitglied.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.
- 3 Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemäße und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Artikel 17 Beschlussfassung und Wahlen

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen, soweit die Statuten oder zwingende gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmungen und Wahlen. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung jederzeit wiederholen lassen, sofern Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 18 Genehmigung der Vergütung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge
 - a der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen. Wird die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss lit. b für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorgelegt, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht dieses Geschäftsjahres ab.

- 2 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.
- 3 Der Verwaltungsrat bewertet die Vergütungen nach den gleichen Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden. Bedingt zugeteilte Vergütungselemente werden im Zeitpunkt der bedingten Zuteilung («grant») bewertet.
- 4 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, in die Geschäftsleitung eintritt, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Die Summe aller Zusatzbeträge je Vergütungsperiode darf 30% des jeweils genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
- 5 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet diese(n) der Generalversammlung zur Genehmigung. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

B Verwaltungsrat

Artikel 19 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglemente einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b Festlegung der Organisation;
 - c Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der mit der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung;
 - e Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Organisationsreglemente und Weisungen;
 - f Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g Benachrichtigung der FINMA bei begründeter Besorgnis auf Überschuldung oder ernsthaften Liquiditätsproblemen;
 - h Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

Artikel 20 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von bestimmten Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates zuweisen sowie – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – Aufgaben und Befugnisse, einschliesslich der Befugnis, Zeichnungsberechtigte zu ernennen, ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder oder Dritte übertragen.

Artikel 21 Wahl, Amtsdauer

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens dreizehn Mitgliedern.

- 2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Fällt die Anzahl der Mitglieder unter die statutarische Mindestzahl, so kann mit der Ergänzung trotzdem bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zugewartet werden, sofern der Verwaltungsrat noch mindestens sechs Mitglieder zählt.
- 4 Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Artikel 22 Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst.
- 2 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

Artikel 23 Einberufung, Zirkulationsbeschlüsse

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes sowie in den im Gesetz (Art. 715 OR) oder im Organisationsreglement vorgesehenen Fällen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.
- 2 In Fällen, in denen es dem Präsidenten oder dem ihn vertretenden Mitglied angezeigt erscheint, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Artikel 24 Beschlussfassung, Protokoll

- 1 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid mit Ausnahme der folgenden Fälle (vorausgesetzt, der Verwaltungsrat beschliesst die Bildung des entsprechenden nachstehend erwähnten Ausschusses):
 - a Geschäfte, die Gegenstand eines Antrags oder einer Empfehlung des Prüfungsausschusses sind;
 - b Geschäfte, die Gegenstand eines Antrags oder einer Empfehlung des Vergütungsausschusses sind, sofern diese die Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten betreffen;

- c Ernennungen in die Verwaltungsratsausschüsse;
 - d Vorschläge für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, welche nicht auf einem Antrag oder einer Empfehlung des Governance- und Nominationsausschusses beruhen.
- 2 Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates (Art. 634a, 651a, 652g, 653g und 653i OR).
 - 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 25 Vergütung

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit seiner Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich des Zeitpunkts der Zuteilung und allfälliger Veräusserungsbeschränkungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Mandatsverhältnisses Veräusserungsbeschränkungen verkürzt oder aufgehoben werden oder die Vergütung verfällt.

Artikel 26 Vergütungsausschuss

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Ersatzmitglieder ernennen.
- 3 Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik der Geschäftsleitung und der Vergütungsstruktur der Gesellschaft. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 18 der Statuten. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.
- 4 Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C Geschäftsleitung

Artikel 27 Bestellung, Befugnisse

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Artikel 28 Vergütung

- 1 Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- 2 Die kurzfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich am Ergebnis der Gruppe und/oder eines Geschäftssegments, an im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Ziele und/oder individuellen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der kurzfristigen Vergütungselemente ist auf 100% des Grundgehalts beschränkt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung maximal 200% der Zielhöhe betragen.
- 3 Die langfristigen Vergütungselemente orientieren sich an objektiven Leistungswerten, die sich an den strategischen Zielen ausrichten und deren Erreichung sich in der Regel während eines mehrjährigen Zeitraums bemisst. Die jährliche Zielhöhe der langfristigen Vergütungselemente wird in Prozenten des Grundgehalts festgelegt und ist gemäss Vergütungsreglement beschränkt; je nach erreichten Leistungswerten kann die Vergütung maximal 200% der Zielhöhe betragen. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss stellt durch angemessene Ausübungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen und Verfallsbedingungen die Anbindung an die langfristigen Ziele der Gesellschaft sicher.
- 4 Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Leistungswerte und Zielhöhe der kurz- und langfristigen Vergütungselemente sowie deren Erreichung fest.

- 5 Die Vergütung der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

D Revisionsstelle

Artikel 29 Bestellung, Befugnisse

Die Generalversammlung wählt eine die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, deren Rechte und Pflichten sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

V Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Artikel 30 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 2 Die Jahresrechnung wird in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt.

Artikel 31 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

VI Allgemeine Bestimmungen

Artikel 32 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen die Amtsdauer gemäss Art. 21 Abs. 2 nicht überschreiten.
- 2 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen.
- 3 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten in Form von fixen und kurzfristigen variablen Vergütungselementen erhalten hat.

Artikel 33 Anzahl zulässiger Mandate

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mehr als acht weitere Mandate ausüben, wovon nicht mehr als drei in börsenkotierten Unternehmen. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als vier weitere Mandate ausüben, wovon nicht mehr als eines in einem börsenkotierten Unternehmen.
- 2 Die folgenden Mandate sind von dieser Beschränkung ausgenommen:
 - a Mandate in der Gesellschaft und ihren Konzerngesellschaften.
 - b Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in nicht zum Konzern gehörenden Gesellschaften ausgeübt werden. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als fünf solcher Mandate ausüben.
 - c Mandate in Vereinen, wohltätigen Organisationen sowie Stiftungen und Vorsorgestiftungen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als fünf solcher Mandate ausüben.
- 3 Mandate sind im Rahmen dieser Bestimmung definiert als Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Mehrere Mandate in verschiedenen Unternehmen unter einheitlicher Kontrolle zählen als ein Mandat.

Artikel 34 Darlehen

Die Gesellschaft kann Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen zu den vorherrschenden Marktbedingungen bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt CHF 3 Millionen pro Person gewähren.

Artikel 35 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Artikel 36 Liquidation

Die Gesellschaft kann gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts liquidiert werden.

VII Streitigkeiten

Artikel 37 Gerichtsstand

- 1 Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt.
- 2 Unbeschadet des in Abs. 1 hiervoor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an deren ordentlichen Gerichtsstand belangen.

Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 7. April 2021.

Zurich Insurance Group AG
c/o Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Mythenquai 2
8002 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0)44 625 22 55
www.zurich.com

